

Statuten

Förderverein

Pro Senectute

Frutigland/ Niedersimmental

11.01.2021

Statuten

Förderverein Pro Senectute Frutigland-Niedersimmental

Vorbemerkung

Die Statuten sind in der männlichen Form verfasst.
Die Gleichstellung für weibliche Personen wird jedoch vollumfänglich gewährleistet.

I. Name, Sitz, Zugehörigkeit und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Förderverein Pro Senectute Frutigland-Niedersimmental» (nachfolgend Förderverein genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB auf unbestimmte Dauer.

Der Förderverein ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Sitz des Fördervereins befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 Zugehörigkeit

Der Förderverein nimmt im geographischen Arbeitsgebiet Frutigland-Niedersimmental seine Tätigkeiten in Zusammenarbeit und zugunsten der Stiftung Pro Senectute Kanton Bern wahr. Er anerkennt den Zweck und die Ideologie von Pro Senectute.

Art. 3 Zweck

Der Förderverein verfolgt einen gemeinnützigen Zweck und engagiert sich für die offene Altersarbeit. Der Förderverein

- unterstützt das Gedankengut und die Tätigkeit von Pro Senectute ideell, praktisch und finanziell
- unterstützt die Stiftung Pro Senectute Kanton Bern im Aufbau lokaler Beziehungsnetze, bei der Bekanntmachung des Leistungsangebotes und bei der kontinuierlichen Steigerung des Bekanntheitsgrades
- kann Organisationen der gemeinnützigen, offenen Altershilfe unterstützen, wie z. B. Altersarbeit Frutigland, Forum 60+ Niedersimmental, etc.
- beteiligt sich an gemeinschaftlichen Anlässen zur Altersarbeit in der Region
- beschafft die zur Zweckerfüllung notwendigen Finanzmittel

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Als Mitglieder können dem Förderverein beitreten:

- a) Natürliche Personen
- b) Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes
- c) weitere an der Altersarbeit interessierte Organisationen

Mitglied kann werden, wer eine schriftliche Beitrittserklärung abgibt.

Die Mitgliederbeiträge werden von der Vereinsversammlung festgesetzt.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Auflösung der juristischen Person oder Austrittserklärung auf den Zeitpunkt der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung kann Mitglieder aus wichtigen Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder ausschliessen.

Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages kann der Vereinsvorstand Mitglieder ausschliessen.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6

Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 7

Die Mitglieder nehmen zur Kenntnis, dass ihre Daten an die Stiftung Pro Senectute Kanton Bern zum Versand des Kursprogramms und zur direkten Kontaktaufnahme oder Information weitergegeben werden.

Wer damit nicht einverstanden ist, kann dies dem Präsidenten schriftlich mitteilen.

III. Organe

Art. 8

Die Organe des Fördervereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren

IV. Vereinsversammlung

Art. 9 Zusammensetzung, Stimmrecht

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins. Sie besteht aus den anwesenden Mitgliedern. Die Gemeinden und juristischen Personen verfügen wie die übrigen Mitglieder über eine Stimme.

Art. 10 Einberufung und Geschäftsabwicklung

Die Vereinsversammlung findet jährlich, nach Abschluss des Rechnungsjahres, in der ersten Jahreshälfte statt. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum, unter Angabe der Traktandenliste.

Über Geschäfte, die nicht ordnungsgemäss traktandiert worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Vorbehalten wird der Beschluss über die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung.

In der Regel führt der Präsident den Vorsitz. Bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Das Protokoll führt der vom Vorstand gewählte Sekretär oder ein Mitglied des Vorstandes.

Die Vereinsversammlung beschliesst mit Ausnahme von Statutenänderungen und Entschieden über die Auflösung des Fördervereins sowie über den Ausschluss von Mitgliedern mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten das absolute Mehr erreicht, so gilt im zweiten Wahlgang das einfache Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen entscheidet das Los.

Für Statutenänderungen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss zur Auflösung des Fördervereins bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlussfassung und Wahlen erfolgen geheim, falls dies mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt.

Für den Ausschluss des Stimmrechts gilt Art. 68 ZGB (Interessenkonflikt).

Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung

- a) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahlen
 - Präsident
 - Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des delegierten Mitgliedes der Stiftung Pro Senectute Kanton Bern
- d) Wahl der Rechnungsrevisoren
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Behandlung der vom Vorstand und von den Mitgliedern gestellten Anträge

- g) Beschlussfassung über Ausgaben des Fördervereins, die den Betrag von CHF 10'000.00 im Einzelfall übersteigen und deren Finanzierung
- h) Genehmigung des Budgets
- i) Beschluss über Reglemente
- j) Ausschluss von Mitgliedern
- k) Abänderung der Statuten
- l) Auflösung des Fördervereins

V. Vorstand

Art. 12 Wahl

Der Vorstand ist das leitende Organ des Fördervereins. Er besteht aus 5 bis 7 Personen. Ein Vorstandsmitglied wird von der Stiftung Pro Senectute Kanton Bern delegiert. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder müssen gleichzeitig Fördervereinsmitglieder sein.

Art. 13 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Er ernennt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten und wählt den Sekretär und Kassier. Falls Kassier und Sekretär nicht aus dem Vorstand rekrutiert werden können, kann der Vorstand externe Personen (ohne Stimmrecht) wählen.

Art. 14 Einberufung und Geschäftsabwicklung

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Ersuchen von 3 Vorstandsmitgliedern ist innerhalb von 10 Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in der Regel schriftlich durch den Präsidenten, mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin, unter Bekanntgabe der Traktanden und Beilage der für die Behandlung der Geschäfte notwendigen schriftlichen Unterlagen.

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Zirkulationsbeschlüsse sind möglich, wenn den Mitgliedern die Traktanden mit den Anträgen und die schriftlichen Unterlagen zur Stellungnahme zugestellt werden. Die Beschlüsse sind ordentlich zu protokollieren. Das Zirkulationsverfahren ist ausgeschlossen, wenn ein Vorstandsmitglied dieses Vorgehen im Einzelfall ausdrücklich ablehnt.

Die Verhandlungen des Vorstandes werden protokolliert.

Präsident oder Vizepräsident zeichnen für Fördervereinsgeschäfte rechtsverbindlich kollektiv zu zweien mit dem Sekretär oder dem Kassier. Für den untergeordneten Schriftverkehr können Sekretär und Kassier mit Einzelunterschrift zeichnen.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

- a) Leitung des Fördervereins und Sicherstellen des Vereinszweckes
- b) Vertretung des Fördervereins nach aussen
- c) Erstellen von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
- d) Abschliessen der Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Stiftung Pro Senectute Kanton Bern unter Vorbehalt der Finanzkompetenz
- e) Bewirtschaften des Vermögens
- f) Entscheid über Ausgaben des Fördervereins bis zum Betrag von CHF 10'000.00 (je Geschäft) und deren Finanzierung
- g) Finanzmittelbeschaffung
- h) Öffentlichkeitsarbeit
- i) Bilden von Ausschüssen
- j) Inkasso der Mitgliederbeiträge und Führen des Mitgliederverzeichnisses
- k) Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse, die in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen
- l) Erledigung aller Vereinsgeschäfte, die durch diese Statuten nicht anderen Organen übertragen sind
- m) Übertragung von Aufgaben an Dritte (gegen Entschädigung)
- k) Ausschluss von Mitgliedern bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages

VI. Revisionsstelle

Art. 16 Organisation und Aufgaben

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Revisoren. Sie legen der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

Die Wahl der Revisoren erfolgt jährlich.

VII. Finanzielles

Art. 17

Der Förderverein finanziert seine Tätigkeit aus folgenden Mitteln:

- Mitgliederbeiträgen
- Sammlungen in Absprache mit der Stiftung Pro Senectute Kanton Bern
- Spenden
- Schenkungen und Legaten, die ausdrücklich für den Förderverein bestimmt sind
- Erträgen aus dem Vermögen
- Aus den Fonds
 - Fonds Gründungsversammlung (je CHF 5'000.00 aus Frutigland und Niedersimmental)
 - Fonds Frutigen
 - Fonds Niedersimmental

Art. 18

Das Vermögen ist zweckmässig anzulegen und durch den Kassier unter Aufsicht des Vorstandes zu bewirtschaften.

Die Bewirtschaftung der Fonds wird in Fonds-Reglementen festgelegt.

Art. 19

Für die Verbindlichkeiten des Fördervereins haftet lediglich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 20

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 21

Die Handhabung von Entschädigungen und Spesen wird vom Vorstand festgelegt.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 22

Im Falle der Auflösung des Fördervereins gehen Gewinn und Kapital an die steuerbefreite Stiftung Pro Senectute Kanton Bern über mit dem Auftrag zur treuhänderischen Verwaltung und Verwendung im bisherigen Arbeitsgebiet des Fördervereins. 50 % von Gewinn und Kapital werden für die offene Altersarbeit verwendet und 50 % werden für 10 Jahre in einen Unterstützungsfonds für ältere, minderbemittelte Personen aus dem ehemaligen Gebiet des Fördervereins eingelegt.

Art. 23

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 11. Januar 2021 angenommen worden und treten nach der Genehmigung durch den Kantonalvorstand von Pro Senectute Kanton Bern auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 11.01.2021

Förderverein Pro Senectute Frutigland-Niedersimmental

Präsident

Sekretärin

Bernhard Ogg

Yvonne Lauber

Genehmigung

Die von der Gründungsversammlung des Fördervereins Pro Senectute Frutigland-Niedersimmental am 11.01.2021 in Reichenbach beschlossenen Statuten werden an der Sitzung des Kantonalvorstandes Pro Senectute Kanton Bern vom 19.02.2021 genehmigt.

Ittigen, 19.02.2021

Pro Senectute Kanton Bern

Präsident

Vorsitzender der Geschäftsleitung

Bernhard Antener

Marcel Schenk